

Kein Absehen vom Fahrverbot wegen Nebentätigkeit – Anmerkung zu Urteil des Amtsgerichts Dortmund (AG Dortmund) vom 16.10.2018, 729 OWI – 257 Js 146/18

I.

Nach der Straßenverkehrsordnung ist bei bestimmten Geschwindigkeitsüberschreitungen regelmäßig neben der Geldbuße auch ein Fahrverbot anzuordnen. In Ausnahmefällen kann gegen Erhöhung der Geldbuße von einem Fahrverbot abgesehen werden. Die Entscheidung des AG Dortmund verdeutlicht aber, dass dies an strenge Voraussetzungen gebunden ist.

II.

Der Betroffene hat ein Arbeitsverhältnis als stellvertretender Filialleiter eines Getränkemarktes und ein Nebenarbeitsverhältnis als Kellner in einer Diskothek. Das Nebenarbeitsverhältnis sieht eine Arbeitszeit von zwei Tagen die Woche vor. Auf dem Weg zu seiner Nebenarbeitsstelle in der Diskothek wurde er mit 115 km/h statt der erlaubten 60 km/h erwischt. Hierfür wurde ihm ein Fahrverbot ausgesprochen. Auch das AG Dortmund hat hieran festgehalten. Bereits grundsätzlich ergebe sich aufgrund eines Nebenarbeitsverhältnisses keine berufliche Härte. Außerdem sei es dem Betroffenen zumutbar ein Taxi zu nehmen um zu der Nebenarbeitsstelle zu kommen.

III.

1.

a)

Wird die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten ist ein Bußgeld fällig. Die Höhe des Bußgeldes richtet sich danach, wie hoch die Geschwindigkeitsüberschreitung ausgefallen ist. Ab einer Geschwindigkeitsüberschreitung von 41 km/h gibt es neben dem Bußgeld auch ein Fahrverbot von einem Monat, bei einer Geschwindigkeitsüberschreitung ab 61 km/h sind es zwei Monate Fahrverbot. Wer zweimal innerhalb eines Jahres mit einer Geschwindigkeitsüberschreitung im Bereich von 26-40 km/h erwischt wird, muss ebenfalls mit einem Fahrverbot von einem Monat rechnen.

b)

Bei diesen Fahrverboten handelt es sich um Regelfahrverbote, d.h. liegen außergewöhnliche Umstände vor, kann hiervon abgesehen werden. In der Praxis wird daher gegen Erhöhung der Geldbuße in bestimmten Fällen von einem Fahrverbot abgesehen. Dies ist allerdings an strenge Voraussetzungen gebunden. Um ein Absehen vom Fahrverbot zu erreichen, müssen unter anderem folgende Aspekte gezeigt werden:

- Durch das Fahrverbot droht der Verlust der Arbeitsstelle;
- die Arbeitsstelle kann nicht zumutbar durch öffentliche Verkehrsmittel erreicht werden;
- die Arbeitsstelle kann auch nicht zumutbar auf andere Weise erreicht werden, etwa durch Einsatz eines Taxis oder eines Ersatzfahrers
- das Fahrverbot kann nicht in einer Zeit ausgeübt werden, in welchem der Führerschein nicht benötigt wird

Selbständig tätige müssen ebenfalls zeigen, dass durch das Fahrverbot ihre Tätigkeit beeinträchtigt wird und das Fahrverbot nicht auf zumutbare Weise kompensiert werden kann.

c)

Die Entscheidung des AG Dortmund zeichnet sich auch dadurch aus, dass der Betroffene nicht auf ein Fahrzeug angewiesen war, um zu seiner Hauptarbeitsstelle zu gelangen, da diese mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut zu erreichen war. Das AG Dortmund hat es bereits grundsätzlich abgelehnt, ein Nebenarbeitsverhältnis als berufliche Härte anzuerkennen. Außerdem hat es den Einsatz eines Taxis als zumutbar angesehen.

Von einem Regelfahrverbot soll abgesehen werden, wenn das Fahrverbot eine außergewöhnliche Härte darstellen würde. In der Rechtsprechung wird daher von dem Regelfahrverbot abgesehen, wenn auch unter Berücksichtigung des Erziehungsgedankens des Fahrverbotes wegen Verlust der Arbeitsstelle das Fahrverbot unverhältnismäßig wäre. Wenn wie im entschiedenen Fall der Führerschein nicht benötigt wird, um die Arbeitsstelle des Hauptarbeitsverhältnisses zu erreichen, wird es daher notwendig sein, darzulegen, dass das Hauptarbeitsverhältnis alleine nicht ausreicht, um den notwendigen Lebensunterhalt zu decken.

2.

Bei einer Geschwindigkeitsüberschreitung ab 21 km/h wird neben der Geldbuße auch ein Punkt in Flensburg eingetragen und ab einer Geschwindigkeitsüberschreitung ab 41 km/h sind es zwei Punkte. Da ab vier Punkten in Flensburg verkehrserzieherische Maßnahmen ergriffen werden sollte immer auch beachtet werden, ob durch die Geschwindigkeitsüberschreitung fällig werdende Punkte Schwierigkeiten zukünftig machen könnten.

IV.

Ab einer bestimmten Geschwindigkeitsüberschreitung wird neben der Geldbuße und einem eventuellen Punkt in Flensburg auch ein Regelfahrverbot fällig. In Ausnahmefällen kann von dem Regelfahrverbot gegen Erhöhung der Geldbuße abgesehen werden. Dies erfordert aber dass seitens des Betroffenen umfangreich und detailliert dargelegt wird, warum das Fahrverbot für ihn eine außergewöhnliche Härte darstellt. Um hier keine Fehler zu machen, die letztlich doch zur Verhängung des Fahrverbotes führt, ist anwaltliche Beratung empfehlenswert. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.